

# Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 130 F 2968/26



## Beschluss

In der Familiensache

**Aimee Kießler**, geboren am 15.05.2008, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin  
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Mutter:

**Gabi Reimer**, geboren am 11.05.1982, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

wegen Elterlicher Sorge/Entzug Vermögenssorge

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Rechtspflegerin Hermanutz am 12.06.2026 beschlossen:

1. Der Wert des Verfahrens wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.
2. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

## Gründe:

Der Antragsteller erklärte seinen Antrag im Schreiben, eingegangen am 09.04.2026, für erledigt, sodass nur noch über die Kosten zu entscheiden ist.

Der Antragsteller hat sich mit Schriftsatz vom 06.02.2026 ausdrücklich auf einen „Eilantrag auf Entziehung der Vermögenssorge“ bezogen und eine umgehende gerichtliche Entscheidung be-

geht. Das Verfahren wurde hierdurch veranlasst.

Nachdem die Antragsgegnerin zu dem Vorbringen des Antragstellers anwaltlich Stellung genommen hatte, hat der Antragsteller sein Begehren nicht weiterverfolgt und die Angelegenheit für erledigt erklärt.

Im Rahmen der nach § 81 Abs. 1 FamFG vorzunehmenden Ermessensentscheidung entspricht es der Billigkeit, dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Er hat durch die Einleitung des Verfahrens Anlass für die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe durch die Antragsgegnerin gegeben. Die erhobenen Vorwürfe betrafen die Ausübung der elterlichen Sorge und machten eine sachgerechte Verteidigung erforderlich.

Dabei war ferner zu berücksichtigen, dass der Antragsteller weder rechtlicher Vater des betroffenen Kindes noch Inhaber der elterlichen Sorge ist. Gleichwohl begehrte er im eigenen Namen die Entziehung eines Teilbereichs der elterlichen Sorge der Antragsgegnerin. Eine gerichtliche Entscheidung in der Sache ist infolge der Rücknahme des Begehrens nicht mehr ergangen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird mit Blick auf den Gegenstand des Verfahrens und dessen Erledigung vor einer Sachentscheidung abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem  
Amtsgericht Kreuzberg  
Hallesches Ufer 62  
10963 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

# Amtsgericht Kreuzberg

Ableitung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

130 F 2968/26

Herrn  
Christian Reimer  
Wittenberger Straße 91  
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-646

Telefax: 030 90175-688

Zimmer: F 450

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

130 F 2968/26

Datum

09.07.2026

Kießler, Aimee wg. Elterl. Sorge (Rpfl)

Sehr geehrter Herr Reimer,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Apel, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

#### Hausanschrift

Hallesches Ufer 62  
10963 Berlin

#### Fahrverbindung

U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7  
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,  
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

#### Bankverbindung

Postbank Berlin,  
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF  
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

#### Kommunikation

Telefon:  
030 90175-0  
Telefax:  
030 90175-711